

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn
bei direktem Bezuge von der Ex-
pedition in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
pränumerando.

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung
zum Preise von 1,50 Mark pro
Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland
jährlich 7,50 Mark
pränumerando.

Preise der Anzeigen:

die vierspaltige Petit-Zelle
oder deren Raum
für Geschäfts- und vermischte
Anzeigen 30 Pfg.,
für Stellen-Angebote und Gesuche
20 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen à 30 Pfg.)
wird mit 100 Mark berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15.
eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungsliste
No. 1791.

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

Fernsprech-Anschluss:
Amt I, No. 2984.

XIX. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1895.

No. 9.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Ehrengabe für Herrn Claudius Saunier. — Versicherung gegen Einbruchdiebstahl. — Kann der Verkäufer von zu Unrecht geschützten Celluloid-Schutzgehäusen gerichtlich belangt werden? — Technische Streitfragen (Das Einrichten des Grahamganges). — Doppelpendel für Wand- und Stutzuhren. — Das Haus Tiffany & Co. in New-York. I. — Aus der Werkstatt (Schraubenspindel-Welle mit Revolverkopf). — Celluloid-Schutzgehäuse mit Scharnier und Kalender. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Ehrengabe für Herrn Claudius Saunier.

Bis zum 27. April einschliesslich sind uns noch folgende weitere Beträge zugegangen:

Von den Herren G. Mindte-Goldap 1,05 M., Friedr. Alt-New-York 10,30 M., Max Cohn-Elberfeld 10 M., zusammen 21,35 M., hierzu die in voriger Nummer bestätigten 589,45 M., Gesamtsumme 610,80 M.

Indem wir den freundlichen Gebern im Namen des Empfängers unseren besten Dank aussprechen, erklären wir uns auch noch weiter zur Empfangnahme von Beiträgen bereit.

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Wie wir bereits in einer kurzen Notiz der vorletzten Nummer berichtet haben, ist das lange Zeit projektirte Unternehmen einer Versicherung gegen Einbruchdiebstahl seiner Verwirklichung bedeutend näher gerückt. Zwar ist die Konstituierung dieses neuen Unternehmens — entgegen den verfrühten Meldungen einiger anderen Fachblätter — auch heute noch nicht perfekt, doch sind nunmehr die Statuten und Prämiensätze der betreffenden Gesellschaft, wenn auch unter Vorbehalt, festgesetzt worden, und so glauben wir, dieses für unser Fach ausserordentlich wichtige Unternehmen einer etwas ausführlicheren Besprechung unterziehen zu sollen; denn, wie unsere zahlreichen Berichte über Einbruchdiebstähle während der letzten zwei Jahre beweisen, vergeht nachgerade kein Monat mehr, ohne dass einer oder mehrere unserer Herren Kollegen durch derartige Verbrechen in mehr oder minder grossem Masse geschädigt werden. Dabei handelt es sich keineswegs immer um solche Fälle, in denen der Einbruch durch Nachlässigkeit des betreffenden Geschäftsinhabers begünstigt wurde; die Erfahrung lehrt vielmehr, dass den Spitzbuben keine Mauer und kein Kassenschrank mehr fest genug sind, wenn es sich darum handelt, eine grössere Beute zu machen. Wir begrüssen deshalb die Gründung einer Versicherungsanstalt gegen Einbruchdiebstahl als einen grossen Fortschritt und geben unseren werthen Lesern nachstehend eine gedrängte Uebersicht über die Entstehung und derzeitige vorläufige Organisation dieses Instituts.

Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl sollte ursprünglich als Aktiengesellschaft gegründet werden. Da die Zeichnung der Aktien

aber nicht in der erhofften Weise vor sich ging, auch ein nach weiteren zwei Jahren gemachter Versuch gleicher Art fehlschlug, indem nur 110 Aktien à 1000 Mark gezeichnet wurden, so wurde im vorigen Jahre von dem dazu berufenen Comité eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalt zu besagtem Zwecke gegründet. Der erste Aufruf ergab nunmehr für ungefähr 80 000 Mark Antheilscheine und über 4 Millionen Mark Vorversicherung laut unterzeichneter Verpflichtungsscheine. Die Gründung konnte damit als gesichert angesehen werden.

Auf dieses günstige Ergebniss hin erbot sich die Mannheimer Versicherungsgesellschaft „Fides“ zur Association. Das Comité ging auf diesen Vorschlag ein und übertrug der genannten Gesellschaft die Nachsicherung der KonzeSSION, die denn auch im Januar dieses Jahres seitens der Regierung erteilt wurde.

Um der Gesellschaft unter allen Umständen eine solide Grundlage zu sichern, muss mit anderen Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung vereinbart werden. Diese Rückversicherer werden in solchen Fällen, wo die Gesellschaft das ganze Risiko nicht allein übernehmen will, also bei sehr hohen Versicherungssummen oder bei erhöhter Gefahr u. dergl., an dem Risiko theilhaftig und dafür mit einem Theil der von der Gesellschaft erhobenen Prämie abgefunden. Sie werden dafür, wenn Schaden zu ersetzen ist, für den von ihnen übernommenen Theil zur Zahlung herangezogen. Wäre z. B. einem Versicherten, an dessen Versicherung sechs Rückversicherer mit theilhaftig wären, ein Schaden von 14 000 Mark zu ersetzen, so hätten die Rückversicherer — ein gleiches Maximum des übernommenen Risikos vorausgesetzt — in diesem Falle je einen Beitrag von 2000 Mark, insgesamt 12 000 Mark an die Gesellschaft gegen Einbruchdiebstahl zu entrichten, die dann ihrerseits diese Summe durch einen eigenen Zuschuss von 2000 Mark zu ergänzen und die Gesamtsumme dem zu Schaden gekommenen Versicherten zu überweisen hätte.

Aus dem Prospekt der Anstalt entnehmen wir folgende hauptsächlichsten Bestimmungen.

Die Gesellschaft versichert die in der Police benannten Werthgegenstände gegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen infolge der in § 243 ad 2, 3 und 7 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches bezeichneten Fälle von schwerem Diebstahl. Die Versicherung erstreckt sich also, insoweit Versicherungs-Objekte in Betracht kommen, auf Fälle, in denen

a. aus einem Gebäude oder umschlossenen Räume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird (§ 243, 2);